

123/SBI
vom 03.05.2019 zu 58/BI (XXVI.GP)
Bundesministerium bmf.gv.at
Finanzen

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

An Herrn
 Parlamentsdirektion
 Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 WIEN
 AT

Mag. Julia Ulrike Schmid
 Sachbearbeiterin

julia.schmid@bmf.gv.at
 +43 1 51433 501166
 Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
 Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: BMF-310212/0004-GS/VB/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)58/BI-NR/2019

**58/BI vom 9. Jänner 2019 betreffend Einführung einer
 Finanztransaktionssteuer
 Ersuchen um Stellungnahme**

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 9. Jänner 2019, beeht sich das Bundesministerium für Finanzen zur Bürgerinitiative 58/BI (XXVI.GP) betreffend „Einführung einer Finanztransaktionssteuer“ Folgendes mitzuteilen:

Österreich hat gemeinsam mit einigen anderen Mitgliedstaaten im Zuge der Finanzkrise die Europäische Kommission aufgefordert, einen umfassenden Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer (FTT) vorzulegen, da die Einführung einer solchen Steuer im Alleingang für einen einzelnen kleineren Staat nicht sinnvoll ist. Es bestünde das hohe Risiko der Verlagerung der Transaktionen in andere steuerfreie Marktplätze. Eine schwedische Finanztransaktionsteuer in den achtziger Jahren führte etwa zu einem Rückgang der Transaktionen um über 50 %.

Die Kommission hat Ende September 2011 einen Richtlinievorschlag zur FTT vorgelegt. Ziel dieses Vorschlages war es, den Finanzsektor in angemessener Weise an den Kosten der Krisenbewältigung zu beteiligen und zugleich die Stabilität der Finanzmärkte zu erhöhen. Dieser Richtlinievorschlag entsprach weitgehend den österreichischen Forderungen. Er sah eine breite Bemessungsgrundlage durch Einbeziehung aller Finanzprodukte (Aktien, Anleihen u. Derivate) vor. Der Steuersatz sollte 0,01 % des Nominalbetrags bei Derivatkontrakten bzw. 0,1% des Kauf- oder Marktpreises bei allen anderen Finanztransaktionen betragen.

Allerdings musste der ECOFIN-Rat nach mehreren Beratungen im Juli 2012 feststellen, dass eine Einigung über die FTT auf Ebene der EU 28 nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erreicht werden kann. In der Folge wurde von 11 Mitgliedstaaten (D, F, B, Ö, SL, P, GR, I, SP, EE und SK) der Antrag auf Ermächtigung zur verstärkten Zusammenarbeit (vZ) für die Einführung der FTT gestellt. Im Februar 2013 hat die Kommission neuerlich einen Richtlinievorschlag vorgelegt, der die Grundlage für die Einführung der FTT in den elf Mitgliedstaaten der vZ bilden sollte. Dieser entsprach weitgehend dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag und hätte für Österreich ein Aufkommen von ca. 500 Mio. Euro gebracht. Auch die Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten gestalteten sich auf Grund von zahlreichen Ausnahmeforderungen schwierig. Österreich ist für eine möglichst breite Bemessungsgrundlage eingetreten, um Marktverzerrungen zu verhindern.

Da ein Kompromiss auf Basis dieses Vorschlages offensichtlich nicht zu erzielen war, schlugen Deutschland und Frankreich im Juni 2018 eine reine Aktiensteuer nach dem Muster der französischen Finanztransaktionssteuer vor. Die französische FTT sieht eine reine Aktienbesteuerung vor. Es werden nur jene Aktien besteuert, welche in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten emittiert werden. Die Steuer fließt sodann dem Emissionsstaat zu. Betroffen sind Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung ab 1 Milliarde Euro. Das Aufkommen könnte als Eigenmittelquelle der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder als Eurozonenfinanzierungsbeitrag der teilnehmenden Mitgliedstaaten verwendet werden.

Die näheren Details werden derzeit ausgearbeitet, danach sollte entschieden werden, ob eine Beteiligung Österreichs an einem solchen Projekt sinnvoll ist.

28. Jänner 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt